

4968b. Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999, Änderung; Zulassungsvoraussetzungen

**Antrag des Regierungsrates
vom 27. Februar 2013**

**Beschluss des Kantonsrates
vom 2. September 2010**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Antrag der Redaktionskommission*
vom 25. September 2013 für die**

2. Lesung

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen.

**Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)
(Änderung vom . . . ; Zulassungsvoraussetzungen)**

**Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)
(Änderung vom . . . ; Zulassungsvoraussetzungen)**

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom
27. Februar 2013,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom
27. Februar 2013 und den Antrag der Kommission für Bildung und
Kultur vom 9. Juli 2013,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom
27. Februar 2013 und der Kommission für Bildung und
Kultur vom 9. Juli 2013,
beschliesst:

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober
1999 wird wie folgt geändert:

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober
1999 wird wie folgt geändert:

§ 6. Fachliche Voraussetzungen
a. Für die Kindergartenstufe

§ 6. Fachliche Voraussetzungen
a. Für die Kindergartenstufe

¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergartenstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannter Abschluss einer Fachmittelschule oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,

- c. anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule,
- d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d müssen Mängel in der Allgemeinbildung vor Studienbeginn behoben werden.

§ 7. b. Für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe

¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten-Unterstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannte Fachmaturität Pädagogik oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c. anerkannte Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik oder eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, wenn vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde,

² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Fachmittschulabschluss. Es werden fachliche Kompetenzen geprüft. Dabei festgestellte Mängel müssen vor Studienbeginn behoben werden.

- c. anerkannter Abschluss einer dreijährigen Handelsmittelschule,
- d. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität oder Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.

² Bei Abschlüssen gemäss Abs. 1 lit. c und d ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem Fachmittschulabschluss. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Festgestellte Mängel müssen vor Studienbeginn behoben werden.

§ 7. b. Für die Primarstufe und die Kindergarten-Unterstufe

¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Primarstufe oder der Kindergarten-Unterstufe wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. anerkannte Fachmaturität Pädagogik oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- c. anerkannte Fachmaturität für ein anderes Berufsfeld als Pädagogik oder eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität, wenn vor Studienbeginn eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde,

d. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

²Ergänzungsprüfung und Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. c und d dienen dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik. Es werden fachliche Kompetenzen geprüft.

³Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und das Aufnahmeverfahren anbieten.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 7a. c. Für die Sekundarstufe I

¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

²Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Es werden fachliche Kompetenzen geprüft.

³Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.

⁴Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.

d. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

²Ergänzungsprüfung und Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. c und d dienen dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der Fachmaturität Pädagogik. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.

³Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung und das Aufnahmeverfahren anbieten.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 7a. c. Für die Sekundarstufe I

¹ Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zugelassen, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder Nachweis einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung,
- b. erfolgreicher Abschluss eines Aufnahmeverfahrens, bei dem anerkannte Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen sind.

²Das Aufnahmeverfahren gemäss Abs. 1 lit. b dient dem Nachweis der Gleichwertigkeit mit der gymnasialen Maturität. Geprüft werden fachliche Kompetenzen.

³Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren anbieten.

⁴Die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule berechtigt zum Besuch der entsprechenden fachwissenschaftlichen Ausbildung an der Universität.

§ 7b. Lehrkräftemängel

Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

**§ 15a. Lehrkräfte für die Kindergarten-
und die Unterstufe der Primarstufe**

¹ Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

² Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

§ 18. Besondere Ausbildungen

Abs. 1 unverändert.

² Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7b zugelassenen Studierenden besondere Ausbildungsgänge festlegen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

§ 7b. Lehrkräftemängel

Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

**§ 15a. Lehrkräfte für die Kindergarten-
und die Unterstufe der Primarstufe**

¹ Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe und an der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

² Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

§ 18. Besondere Ausbildungen

Abs. 1 unverändert.

² Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7b zugelassenen Studierenden besondere Ausbildungsgänge festlegen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.